bis zu 2 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;

- 4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als 2 Jahren sowie bei Ausweisung;
- 5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
- 6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§ 27

## Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

- (1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt
- 1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
- 2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus sowie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;
- 3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
- 4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
- 5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

§ 32

## Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

- 1. Strafen mit Freiheitsentzug, Einweisung in ein Jugendhaus, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;
- 2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
- 3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.